

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang  
Bauingenieurwesen  
an der Technischen Hochschule Deggendorf  
Vom 01. Oktober 2016**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK), mehrfach geändert (§ 1 Nr. 212 V v. 22.7.2014, 286), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Studienziel**

- (1) Das berufsbefähigende, fachwissenschaftliche Studium des Bauingenieurwesens soll einerseits einen frühen Einstieg in das Berufsleben ermöglichen und andererseits zu einem vertiefenden, ingenieurwissenschaftlichen Masterstudium befähigen. Es soll den Anforderungen für die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure nach Art. 61, Abs. 5 (1) der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 genügen.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen
  - haben ein fundiertes Grundlagenwissen in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereichen erworben,
  - verfügen über fundierte Kenntnisse der fachspezifischen Grundlagen des Bauingenieurwesens und haben diese in ausgewählten Gebieten vertieft, erweitert und angewendet,
  - haben die Fähigkeit fachspezifische Aufgabenstellungen des Bauwesens zu analysieren und sind in der Lage, elementare Methoden zur Nachweiserstellung und Prognose zu entwickeln,
  - können Bauwerke und Infrastrukturanlagen planen, entwickeln und in der Ausführung begleiten und sind geschult dies in Teamarbeit zu tun,
  - haben Kenntnisse in der Recherche baufachlicher Informationen und die Fähigkeit, diese zu bewerten und in das eigene Wissen zu integrieren.

**§ 2  
Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studienplansemester geführt.

- (2) Im sechsten und siebten Studienplansemester ist ein Vertiefungsmodul (Wahlpflichtmodul B-27) zu wählen. Die angebotenen Vertiefungsmodulare enthält die Anlage, die Inhalte der Vertiefungsmodulare ergeben sich aus dem Studienplan. Die Wahl des Vertiefungsmoduls erfolgt zu Beginn des sechsten Studienplansemesters. Studierende, die keine Wahl treffen, werden einem Vertiefungsmodul zugeordnet.
- (3) Im siebten Studienplansemester ist ein Fachliches Wahlpflichtmodul (FWP Bauingenieurwesen B-28) zu wählen. Die angebotenen Fachlichen Wahlpflichtmodulare ergeben sich aus dem Studienplan. Die Wahl des Fachlichen Wahlpflichtmoduls findet am Ende der Vorlesungszeit des sechsten Studienplansemesters statt. Studierende, die keine Wahl treffen, werden einem Fachlichen Wahlpflichtmodul zugeordnet.

### **§ 3**

#### **Modul, Stunden- und Prüfungsübersicht**

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise, sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die einzelnen Wahlpflichtmodule und die Leistungsnachweise ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Die Module B-06, B-15, B-19, B-23 und B-24 beinhalten jeweils ein Praktikum. Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Praktika ist Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Modulprüfung. Die erfolgreiche Teilnahme (TN) setzt die Anwesenheit sowie die schriftliche Auswertung von Labor- oder Feldversuchen voraus. Details sind der Anlage 2 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind die Module, die im Studienplan angeboten werden. Die Wahlpflichtmodule werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden generell in deutscher Sprache durchgeführt. Die Prüfungen erfolgen in Deutsch. Die Abschlussarbeit wird im Regelfall in deutscher Sprache angefertigt. In Absprache mit dem Prüfer kann sie auch in einer anderen Sprache verfasst werden.

### **§ 4**

#### **Studienplan**

- (1) Die zuständige Fakultät Bauingenieurwesen und Umwelttechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem sie in Kraft treten. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studienplansemester inkl. ECTS-Punkte,
  2. die Wahlpflichtmodule inkl. ihrer ECTS-Punkte,
  3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module (Modulhandbuch),
  4. die Ziele und Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester, sowie deren Form und Organisation.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

## **§ 5**

### **Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

- (1) Bis zum Ende des ersten Studienplansemesters müssen die Studierenden die Prüfungen in den Modulen Chemie (Modul B-01), Grundlagen der Technischen Mechanik und Hydromechanik (Modul B-02) erstmals angetreten haben.
- (2) Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters müssen die Studierenden die Prüfungen in den Modulen Mathematik I für Bauingenieure (Modul B-04), Bauphysik I für Bauingenieure (Modul B-05) und Baustatik I (Modul B-08) erstmals angetreten haben.
- (3) Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters sind aus den Modulen B-01, B-02, B-04, B-05 und B-08 mindestens 19 ECTS-Leistungspunkte durch erfolgreiche Prüfungsleistungen nachzuweisen. Andernfalls ist ein Eintritt in das dritte Studienplansemester nicht möglich.

## **§ 6**

### **Eintritt in das praktische Studiensemester und das weitere Studium**

- (1) Voraussetzung für den Eintritt in das 5. Studienplansemester (praktisches Studiensemester) ist das Erreichen von mindestens 65 ECTS-Leistungspunkten aus dem bisherigen Studium. Die Grenze gilt nicht, wenn die Prüfungskommission in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden davon abweicht.
- (2) Der Eintritt in das sechste Studienplansemester setzt die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (Modul B-21) voraus. Eine von den Praktikumsrichtlinien abweichende Teilnahme an den Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen kann in begründeten Ausnahmefällen von der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden genehmigt werden.

## **§ 7 Fachstudienberatung**

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters noch keine 40 ECTS-Leistungspunkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Studienfachberatung zu konsultieren.

## **§ 8 Praktisches Studiensemester**

- (1) Für das praktische Studiensemester ist das 5. Studienplansemester vorgesehen. Es umfasst mindestens 20 Wochen und beinhaltet die Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (PLV, Modul B-20) und das Praktikum (Modul B-21) in einem Betrieb mit Tätigkeiten, die auf den im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten basieren.
- (2) Die im praktischen Studiensemester erlernten Zusammenhänge und Fähigkeiten sind gemäß Praktikumsrichtlinien in einem schriftlich abgefassten Praktikumsbericht zu dokumentieren. Der Praktikumsbericht muss bei dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Bauingenieurwesen bis zum Ende des 5. Studienplansemesters eingereicht werden.

## **§ 9 Vorpraktikum**

Das Vorpraktikum umfasst insgesamt sechs Wochen. Es ist in der Regel vor Beginn des Studiums, spätestens bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters auf Baustellen abzuleisten. Eine fachspezifische Vorpraxis kann auf Antrag der/des Studierenden vom Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Bauingenieurwesen angerechnet werden.

## **§ 10 Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer alle Module des ersten bis vierten Studienplansemesters und das praktische Studiensemester erfolgreich abgelegt hat.

- (3) Die Bachelorarbeit soll im 7. Studienplansemester ausgegeben und durchgeführt werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate.

## **§ 11**

### **ECTS-Leistungspunkte, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden die ECTS-Leistungspunkte nach Anlage vergeben.
- (2) Besteht ein Modul aus mehreren Kursen, für die eine gemeinsame Modulprüfung abgehalten wird, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Anlage ECTS-gewichteten arithmetischen Mittel der Leistungen der einzelnen Prüfungsteile.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Anlage auf eine Nachkommastelle abgerundeten, ECTS-gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen, wobei die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung des Moduls ausgeglichen werden kann.
- (4) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Modulnoten mit Ausnahme der Module B-11, B-20 und B-21 errechnet. Das Gewicht einer Modulnote entspricht dabei der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Modul zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde. Hierbei wird die Bachelorarbeit (Modul B-30) doppelt gewichtet.
- (5) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

## **§ 12**

### **Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (2) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B. Eng.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (4) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Ab-

schluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und gilt für alle Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang nach dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

**Anlage**  
**zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der**  
**Technischen Hochschule Deggendorf**

**Übersicht über die Module und Teilnahmeachweise**

Bauingenieurwesen				SWS										Prüfungen		
Übersicht über die Modul-/Kurs-Nr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS				SWS	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	7. Sem. (WS)	Gewichtung	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art u. Dauer	Zulassungsvoraussetzung
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul	Kurs													
B-01	B1101	<b>Chemie für Bauingenieure</b>	Chemie für Bauingenieure	4	4								5	SU, Ü, S	SchrP 90 min	
B-02	B1102	<b>Grundlagen der Technischen Mechanik und Hydromechanik</b>	Grundlagen der Technischen Mechanik	4	4								7	SU, Ü, S	SchrP 120 min	
	B1103		Grundlagen der Hydromechanik	2	2									SU, Ü, S		
B-03	B1104	<b>Darstellung</b>	Konstruktives Zeichnen und CAD I	2	2							3/7	7	SU, Ü, S	PStA 30 h Aufwand	
	B2102		Darstellende Geometrie und Freihandzeichnen	4		4						4/7		SU, Ü, S	SchrP 120 min	
B-04	B1205	<b>Mathematik I für Bauingenieure</b>	Mathematik I für Bauingenieure	10	6	4							10	SU, Ü, S	SchrP 90 min	
B-05	B1206	<b>Bauphysik I für Bauingenieure</b>	Bauphysik I für Bauingenieure	8	4	4							9	SU, Ü, S	SchrP 120 min	
B-06	B1207	<b>Werkstoffe I</b>	Werkstoffe I	7	2	5							7	SU, Ü, S, Pr	SchrP 120 min	TN
B-07	B1208	<b>Konstruieren und Planen</b>	Baukonstruktion	4	2	2						5/7	7	SU, Ü, S	PStA 30 h Aufwand	
	B2101		Bauleitplanung	2		2						2/7		SU, Ü, S	SchrP 90 min	
B-08	B2103	<b>Baustatik I</b>	Baustatik I	4		4							5	SU, Ü, S	SchrP 90 min	
B-09	B2204	<b>Informatik I</b>	Informatik I	4		2	2						5	SU, Ü, S	SchrP 90 min	

B-10	B3101	<b>Baustatik II</b>	Baustatik II	4			4					5	SU, Ü, S	SchrP 90 min	
B-11	B3102	<b>Laborpraktika</b>	CAD II	2			2					5	SU, Ü, S	StA	
	B3103		Chemiepraktikum für Bauingenieure	1			1				Pr				
	B3104		Geotechnikpraktikum	1			1				Pr				
B-12	B3105	<b>Baubetrieb I</b>	Baubetrieb I	4			4					5	SU, Ü, S	SchrP 90 min	
B-13	B3106	<b>Verkehrswesen</b>	Verkehrswesen	4			4					5	SU, Ü, S	SchrP 90 min	
B-14	B3207	<b>Geotechnik I</b>	Geotechnik I	8			6	2				9	SU, Ü, S	SchrP 120 min	
B-15	B3208	<b>Vermessungskunde</b>	Vermessungskunde	5			2	3				5	SU, Ü, S, Pr	SchrP 90 min	TN
B-16	B4101	<b>Baustatik III</b>	Baustatik III	6			6					7	SU, Ü, S	SchrP 120 min	
B-17	B4102	<b>Massivbau I</b>	Massivbau I	6			6					6	SU, Ü, S	SchrP 90 min	
B-18	B4103	<b>Holzbau I</b>	Holzbau I	4			4					5	SU, Ü, S	SchrP 90 min	
B-19	B4104	<b>Wasserbau und Wasserversorgung</b>	Wasserbau und Wasserversorgung	6			6					6	SU, Ü, S, Pr	SchrP 120 min	TN
B-20	B5101	<b>PLV</b>	PLV	4				4				5	S	StA	
B-21	B5102	<b>Praktikum</b>	Praktikum									25	Pr	StA	
B-22	B6101	<b>Metallbau I</b>	Metallbau I	4					4			5	SU, Ü, S	SchrP 90 min	
B-23	B6102	<b>Werkstoffe II und Massivbau II</b>	Werkstoffe II	2					2	4/14		7	SU, Ü, S, Pr	SchrP 240 min	TN
	B6103		Brückenbau	2				2	5/14		SU, Ü				
	B6104		Spannbetonbau	2				2	5/14		SU, Ü				
B-24	B6105	<b>Abwasserentsorgung</b>	Abwasserentsorgung	5					5			5	SU, Ü, S, Pr	SchrP 90 min	TN
B-25	B6106	<b>Recht I</b>	Recht I	4					4			5	SU, Ü, S	SchrP 90 min	
B-26	B6207	<b>Verkehrswegebau I</b>	Verkehrswegebau I	7					3	4		7	SU, Ü, S	SchrP 90 min	

B-27	B6208	<b>Vertiefung Bauingenieurwesen</b>	Vertiefungsmodul													
		- Baumanagement	Projektstudium	9						5	4		12	SU, Ü, S	PStA 90 h Aufwand	
		- Umwelt und Infrastruktur	Projektstudium	9						5	4		12	SU, Ü, S	PStA 90 h Aufwand	
		- Konstruktiver Ingenieurbau	Projektstudium	6						3	3		8	SU, Ü, S	PStA 60 h Aufwand	
Ausgewählte Kapitel aus dem Konstruktiven Ingenieurbau	4							2	2		4	SU, Ü, S	SchrP. 90 min			
B-28	B7101	<b>FWP Bauingenieurwesen</b>	FWP Bauingenieurwesen	4							4	4	SU, Ü, S	SchrP, 90 min oder PStA 30 h Aufwand		
B-29	B7102	<b>Baubetrieb II</b>	Baubetrieb II	4							4	5	SU, Ü, S	SchrP 90 min		
B-30	B7103	<b>Bachelorarbeit</b>	Bachelorarbeit								-	2	10	BA	-	
				<b>Gesamt SWS</b>	153	26	26	26	26	4	26	16				
				<b>Gesamt ECTS</b>		30	30	30	29	30	30	31		210		

### Abkürzungen:

BA: Bachelorarbeit  
 StA: Studienarbeit (bestanden / nicht bestanden),  
 TN: Teilnahmenachweis (s. Anlage 2)  
 SWS: Semesterwochenstunde  
 Ü: Übung

S: Seminar  
 Pr: Praktikum, Details zu Umfang und Dauer s. Studienplan und Praktikumsrichtlinien  
 PStA: Prüfungsstudienarbeit (mit Note)  
 SchrP: schriftliche Prüfung  
 SU: seminaristischer Unterricht

**Anlage 2**  
**zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der**  
**Technischen Hochschule Deggendorf**

**Übersicht über die Teilnahmenachweise**

<b>Kurs-Nr.</b>	<b>Kurs</b>	<b>Begründung für TN</b>	<b>Erforderliche Anwesenheit und Ausarbeitung</b>	<b>Umfang/ Feststellung</b>	<b>Konsequenzen bei nicht zu vertretender Abwesenheit</b>
B 1207	Werkstoffe I	Der Kurs beinhaltet ein Praktikum im 2. Semester. Dieses kann nur sinnvoll durchgeführt werden, wenn die aktive Teilnahme gewährleistet ist. Diese ist Voraussetzung für die Erreichung der Lernziele des Moduls.	Anwesenheit alle Praktikums-terme, 1-malige Abwesenheit möglich, schriftliche Ausarbeitung aller Laborversuche, 1-maliges Fehlen von Ausarbeitungen möglich.	14 Termine nach Stundenplan, Anwesenheitsliste, Liste anerkannte schriftliche Ausarbeitungen.	Keine Zulassung zur Gesamtmodulprüfung
B 3208	Vermessungskunde	Der Kurs beinhaltet ein Praktikum. Dieses kann nur sinnvoll durchgeführt werden, wenn die aktive Teilnahme gewährleistet ist. Diese ist Voraussetzung für die Erreichung der Lernziele des Moduls.	Anwesenheit alle Praktikums-terme, schriftliche Ausarbeitung aller Feldversuche.	5 Termine nach Stundenplan, Anwesenheitsliste, Liste anerkannte schriftliche Ausarbeitungen.	Keine Zulassung zur Gesamtmodulprüfung
B 4104	Wasserbau und Wasserversorgung	Der Kurs beinhaltet ein Praktikum. Dieses kann nur sinnvoll durchgeführt werden, wenn die aktive Teilnahme gewährleistet ist. Diese ist Voraussetzung für die Erreichung der Lernziele des Moduls.	Anwesenheit alle Praktikums-terme, 1-malige Abwesenheit möglich, schriftliche Ausarbeitung aller Laborversuche, 1-maliges Fehlen von Ausarbeitungen möglich.	6 Termine nach Stundenplan, Anwesenheitsliste, Liste anerkannte schriftliche Ausarbeitungen.	Keine Zulassung zur Gesamtmodulprüfung
B 6102	Werkstoffe II	Der Kurs beinhaltet ein Praktikum. Dieses kann nur sinnvoll durchgeführt werden, wenn die aktive Teilnahme gewährleistet ist. Diese ist Voraussetzung für die Erreichung der Lernziele des Moduls.	Anwesenheit alle Praktikums-terme.	5 Termine nach Stundenplan, Anwesenheitsliste.	Keine Zulassung zur Gesamtmodulprüfung
B 6105	Abwasserentsorgung	Der Kurs beinhaltet ein Praktikum. Dieses kann nur sinnvoll durchgeführt werden, wenn die aktive Teilnahme gewährleistet ist. Diese ist Voraussetzung für die Erreichung	Anwesenheit alle Praktikums-terme, 1-malige Abwesenheit möglich, schriftliche Ausarbeitung aller Laborversuche, 1-maliges Fehlen von Ausarbei-	6 Termine nach Stundenplan, Anwesenheitsliste, Liste anerkannte schriftliche Ausarbeitungen.	Keine Zulassung zur Gesamtmodulprüfung

		der Lernziele des Moduls.	tungen möglich.		
--	--	---------------------------	-----------------	--	--

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 12.06.2015 der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13.05.2016, Gz.: VIII.3-H3444.DE.1/2/5 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 07.12.2016

gez.  
Prof. Dr. Klaus Nitsche  
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 07.12.2016 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07.12.2016 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 07.12.2016